

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 190/13 B

L 26 AS 1379/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 104 AS 4270/09 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,

Klägerinnen, Antragstellerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

g e g e n

Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf,
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. April 2013 werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Anträge der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen Rechtsanwalt J beizuordnen, werden abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 19.4.2013 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) von geringen Teilbeträgen abgesehen die Berufungen der Klägerinnen gegen ein Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen, durch das ihre Klagen gegen die teilweise Aufhebung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit von Oktober 2007 bis Januar 2008 und eine entsprechende Erstattung abgewiesen worden ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG richten sich die Beschwerden der Klägerinnen, für deren Verfahren sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen.

II

- 2 1. Die Beschwerden sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil die allein geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG>, § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargetan sind.
- 3 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen und die in Bezug genommenen Rechtssätze so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67; SozR 4-1500 § 160 Nr 13). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren



seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*).

- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar benennen die Klägerinnen verschiedene Entscheidungen des BSG, von denen das LSG im dargelegten Sinne abgewichen sein soll. Jedoch sind keine Rechtssätze herausgearbeitet, auf die das LSG seine Entscheidung tragend gestützt hat und die in Widerspruch zu ebenfalls ausdrücklich bezeichneten Rechtssätzen des BSG stehen. Den umfangreichen Ausführungen in der Gesamtheit ist nur zu entnehmen, dass die Klägerinnen die vom BSG entwickelten Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit von Verwaltungsakten durch das LSG im Einzelnen als unrichtig angewandt sehen und dessen Entscheidung nicht "in Einklang" mit der Rechtsprechung des BSG zu bringen sei. Damit wird indes eine Divergenzrüge nicht dargelegt. Nötig wäre dazu die Herausarbeitung abstrakter Rechtssätze, die sich im Grundsätzlichen widersprechen; auf die Würdigung des Einzelfalls bezogene Aussagen reichen dazu nicht (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 mwN*). Einen solchen und den maßgebenden Entscheidungen auch ohne Weiteres zu entnehmenden Widerspruch hat die Beschwerdebegründung indes nicht benannt.
- 5 Ebenfalls nicht zureichend bezeichnet ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Deren Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Des Weiteren ist die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage und deren Entscheidungserheblichkeit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff*). Insoweit haben die Klägerinnen zwar mit der Frage nach dem Beginn der Handlungsfrist bei gebundenen Aufhebungsentscheidungen nach § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm § 40 Abs 2 Nr 3 SGB II und § 330 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch eine abstrakte Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert. Jedoch fehlt es an hinreichenden Ausführungen zu deren Entscheidungserheblichkeit im hier zu entscheidenden Fall. Sinngemäß sehen die Klägerinnen die Jahresfrist nach § 48 Abs 4 Satz 1 iVm § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X deshalb als verletzt an, weil die Handlungsfrist mehr als ein Jahr "vor Erlass des Widerspruchsbescheids" begonnen habe. Nachdem es für die Einhaltung der Jahresfrist grundsätzlich auf den (Ausgangs-)Bescheid ankommt (*vgl etwa nur BSGE 77, 295, 298 = SozR 3-1300 § 45 Nr 27*), wäre das aber nur dann beachtlich, wenn die Klägerinnen insoweit durch den Widerspruchsbescheid erstmals belastet wären und sich dies nicht schon aus anderen Gründen als rechtswidrig erweisen sollte. Ausführungen dazu sind dem Vorbringen indes nicht zu entnehmen.



- 6 2. PKH gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägerinnen nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerinnen keinen Anspruch auf PKH haben.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)